

Immobilienverkauf:
Präzise Angaben

(OVb). Ein wichtiges Urteil für alle Immobilienkäufer kommt jetzt vom Bundesgerichtshof (BGH) unter dem Aktenzeichen VII ZR 181/02. Bei dem Verfahren ging es um die Frage, wer für falsche Angaben des Maklers im Hinblick auf die Größe einer Wohnung oder eines Hauses verantwortlich ist. Quintessenz der Entscheidung: Macht der Makler einen Fehler und gibt die Immobiliengröße - wenn auch nur aus Versehen - falsch an, so muss der Auftraggeber des Maklers für diesen Irrtum die Verantwortung übernehmen. Auch durch den Hinweis im Kaufvertrag, wonach für die Größe einer Wohnung oder eines Hauses keine Gewähr übernommen werde, kann sich ein Makler beziehungsweise dessen Auftraggeber nicht der Haftung entziehen, sofern der Immobilienvermittler den Kaufinteressenten zuvor schriftlich über die Größe der Wohnung oder des Hauses informiert hatte.

(Kehrwieder 27.06.2004)



Immengarten 40, 31134 Hildesheim
Fon: +49 (0)5121 884225
Fax: +49 (0)5121 884226
E-Mail: kontakt@delineo.info
www.delineo.info